



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

Schutzaltersgrenzen

Strafmündigkeitsgrenzen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Die Strafbarkeit von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden richtet sich nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Es beantwortet die Frage, ab wann sie selbst Täter einer Straftat, also auch einer Sexualstraftat werden können.

- **Kinder unter 14 Jahre** sind nicht schuldfähig. Das Gesetz geht ohne Ausnahme davon aus, dass Kinder nicht bestraft werden können.
- Bei **Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahre** hängt die strafrechtliche Verantwortlichkeit davon ab, ob der Jugendliche nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit), und fähig ist, nach dieser Einsicht zu handeln (Handlungsfähigkeit).
- Heranwachsende – **zwischen 18 und 21 Jahre** – werden als strafmündig angesehen und daher grundsätzlich dem Erwachsenenstrafrecht unterstellt.

Es ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob bei Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit der Heranwachsende seiner sittlichen und geistigen Entwicklung nach zur Tatzeit noch einem Jugendlichen gleichstand.



Auszug Schulungsmappe „Sex. Sex! Sex?“
www.evangelische-jugend.de
www.evangelische-ferienfreizeiten.de

[Leseprobe:](#)
[In der Broschüre blättern](#)
[Bestellen](#)

